

# RS VwGH Erkenntnis 1992/02/25 91/03/0292

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1992

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/02/0153 E 19. Dezember 1990 RS 2 **Stammrechtssatz**

Voraussetzung für die Geschwindigkeitsfeststellung ist, daß das Nachfahren über eine Strecke und eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Weiters bedarf es einer gewissen Zeit um die eigene Fahrtgeschwindigkeit auf die des beobachteten Fahrzeuges einzustellen.

## Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

## Im RIS seit

16.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)